

# § 22 StPO Generalprokuratur

StPO - Strafprozeßordnung 1975

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 22.

Die Generalprokuratur wirkt an allen Strafverfahren des Obersten Gerichtshofs mit. Dabei schreitet sie nicht als Anklagebehörde ein; sie vertritt die Interessen des Staates in der Rechtspflege.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)